

Servicebedingungen des Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für Attended Housing Leistungen (SB-AH).

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist das „Attended Housing“ am LRZ von wasser- oder luftgekühlten Cluster-Knoten (im Folgenden IT-System) mit Hochgeschwindigkeitsnetz im Rechnergebäude des LRZ. Es beinhaltet Beschaffungskosten sowie eine Vereinbarung über Betriebsbedingungen.

(2) Die Beschaffung der Hardware erfolgt im Auftrag der Anwenderorganisation durch das LRZ. Das LRZ wird Eigentümer der zu beschaffenden Hardware und die Anwenderorganisation verfügt während der Vertragslaufzeit über ein exklusives Nutzungsrecht.

(3) Die Konfiguration ist im jeweiligen Angebot ersichtlich. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die weiteren Leistungsdetails dem Dienstleistungs- und Gebührenkatalog des LRZ (DLK) zu entnehmen.

§ 2 Leistungen des LRZ

(1) Das LRZ wird das IT-System während der Dauer des Vertrags in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Davon ausgenommen ist der Betrieb nach Abs. 6.

(2) Das IT-System befindet sich in einem Rechnergebäude, das auch vom LRZ selbst und ggf. anderen Anwenderorganisationen genutzt wird.

(3) Der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Serverräume und der dort befindlichen Infrastruktur obliegen dem LRZ.

(4) Das LRZ wird die Anwenderorganisation zeitnah über etwaige erkannte Beeinträchtigungen der IT-Systeme der Anwenderorganisation informieren. Dem LRZ obliegt der Betrieb, die Wartung und Pflege sowie die Administration der Systeme. Bestimmte Wartungs- und Pflegeleistungen können nur von oder durch Unterstützung von Dritten im Rahmen des beauftragten Angebots des Zulieferers des LRZ erbracht werden. Umfang und Dauer dieser Wartungs- und Pflegeleistungen ergeben sich aus dem Zuliefererangebot.

(5) Das IT-System ist in der Regel in ein übergeordnetes System am LRZ eingebunden (z.B. Linux- oder KI-Cluster). Dabei bestimmt dieses übergeordnete System auch das Betriebsmodell und die Softwareumgebung, sowie die Laufzeit des vertragsgegenständlichen IT-Systems (siehe § 8).

(6) Sofern technisch und organisatorisch möglich und der übrige Betrieb am LRZ dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann das IT-System nach Zustimmung und Absprache mit dem LRZ auch nach Ablauf des Wartungsvertrages mit dem Zulieferer weiterbetrieben werden. Das LRZ übernimmt hierfür jedoch keinerlei vertragliche oder technische Zusicherungen, Gewährleistungen oder Supportpflichten. Der Betrieb des IT-Systems kann in einem solchen Fall jederzeit und ohne vorherige Ankündigung eingestellt oder eingeschränkt werden. Die Anwenderorganisation trägt für diesen Betriebsmodus das alleinige Risiko. Ein solcher Betrieb bedarf jedenfalls einer gesonderten Vereinbarung.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Anwenderorganisation

(1) Die Anwenderorganisation hat dem LRZ vor Beginn der Leistungsausführung die Ansprechpartner zu benennen, die ermächtigt sind, Änderungswünsche bezüglich der Betriebskonfiguration an das LRZ zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Umsetzung von Änderungswünschen besteht nicht.

(2) Sofern die Anwenderorganisation über einen eigenen Administrationszugang verfügt, etwa bei Virtuellen Maschinen (VM), hat die Anwenderorganisation in Abweichung von § 2 Abs. 4 diese VMs in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu pflegen. Für die Wartung der Hardware (gegebenenfalls unter Heranziehung von Dritten, siehe § 2 Abs. 4) und Pflege des Hostsystems (=Hypervisor) der VMs ist das LRZ zuständig.

(3) Bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Kommunikationsnetze oder der Datensicherheit im Rechnergebäude des LRZ durch die IT-Systeme der Anwenderorganisation ist das LRZ berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung der Beeinträchtigung zu ergreifen. Das LRZ wird die Anwenderorganisation über die getroffenen Maßnahmen, die ihre IT-Systeme betreffen, unverzüglich informieren.

(4) Die Anwenderorganisation kann das IT-System per Remote-Zugriff nutzen und hat dabei die jeweils gültigen Richtlinien, insbesondere zu Sicherheitsstandards und Zugriffsregelungen, verbindlich einzuhalten. Ein physisches Zugangsrecht zum IT-System sowie zum Rechnergebäude und den darin befindlichen Räumlichkeiten besteht für die Anwenderorganisation grundsätzlich nicht.

§ 4 Jährliche Energiekosten

Die Berechnung der jährlichen Energiekosten erfolgt gemäß der Formel: durchschnittliche Leistungsaufnahme x 24h x 365,25 Tage x Klimafaktor x Strompreis. Im angegebenen Kostenwert ist ein „Klimafaktor“ enthalten, der den aktuellen Bedarf für die eingesetzte Kühltechnologie widerspiegelt. Derzeit kommen folgende Klimafaktoren zu Anwendung:

- Luftkühlung: Faktor 1,7
- Kaltwasserkühlung: Faktor 1,3
- Warmwasserkühlung: Faktor 1,05

Erklärung des Klimafaktors am Beispiel Warmwasserkühlung: pro kW Anschlussleistung müssen zusätzlich 0,05 kW zur Kühlung aufgewendet werden.

Der geschätzte Verbrauch ist aus dem Angebot ersichtlich. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch, welchen das LRZ separat jährlich in Rechnung stellen wird. Die reale Leistungsaufnahme (genutzte Anschlussleistung des Systems) ist der zeitliche Mittelwert der im Betrieb gemessenen Leistungswerte.

§ 5 Gewährleistung und Gefahrtragung

(1) Die Gewährleistung für unerhebliche Mängel ist ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

(2) Die Anwenderorganisation hat erkannte Mängel im Rechnergebäude, an der Infrastruktur des LRZ oder an den IT-Systemen dem LRZ unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes trägt die Anwenderorganisation.

§ 6 Daten

Die auf den vertragsgegenständlichen IT-Systemen der Anwenderorganisation abgelegten Daten gehören der Anwenderorganisation. Der Anwenderorganisation stehen sämtliche hieran bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte zu. Das LRZ wird grundsätzlich nicht auf die Daten der Anwenderorganisation zugreifen oder diese verarbeiten, noch ein Zurückbehaltungsrecht hieran geltend machen. Davon ausgenommen sind die Anwenderunterstützung und andere Supportleistungen des LRZ und von Dritten (siehe § 2 Abs. 4), zu deren Erbringung ein Zugriff auf die Daten der Anwenderorganisation notwendig sein kann.

§ 7 Vergütung

(1) Einmalige Kosten werden nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung für jährlich anfallende Kosten erfolgt grundsätzlich jeweils zu Beginn des Folgejahrs.

(2) Die jährlich anfallenden betriebsabhängigen Kosten werden ab dem Datum der Betriebsbereitschaftserklärung berechnet.

(3) Betriebsabhängige Kosten, wie etwa Strompreise, Betriebskosten inkl. Personalkosten und Klimafaktor können jährlich angepasst werden. Erhöhungen dürfen ein angemessenes und marktübliches Niveau nicht überschreiten.

§ 8 Vertragslaufzeit

(1) Die Vertragslaufzeit beträgt ab Betriebsbereitschaftserklärung grundsätzlich fünf Jahre und ist an den Wartungszeitraum des Zuliefervertrags und den Betrieb des übergeordneten Systems (§ 8 Abs. 2) gebunden.

(2) Wird das übergeordnete System (§ 2 Abs. 5) außer Betrieb genommen, endet auch der Betrieb des vertragsgegenständlichen IT-Systems. Der Vertrag endet dann mit der Außerbetriebnahme des übergeordneten Systems vorzeitig. Das Risiko hierfür trägt die Anwenderorganisation.

(3) Eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens der Anwenderorganisation ist ausgeschlossen.

(4) Eine anteilige Kostenerstattung bei vorzeitigem Vertragsende ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ist u.a. abhängig von der Möglichkeit einer Wartungsverlängerung beim Zulieferer und dem Weiterbetrieb des übergeordneten Systems (§ 2 Abs. 5) und bedarf jedenfalls einer gesonderten Vereinbarung.

§ 9 Vertragsende

(1) Die Entsorgung der Hardware richtet sich nach den vertraglichen Bedingungen, die das LRZ mit dem Zulieferer der Hardware vereinbart hat.

(2) Die Entsorgungskosten, sofern im Zuliefererangebot noch nicht einkalkuliert, sind von der Anwenderorganisation zu tragen.

(3) Sofern technisch und organisatorisch möglich und der übrige Betrieb am LRZ dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann das IT-System nach Zustimmung und Absprache mit dem LRZ von der Anwenderorganisation nach Vertragsende abtransportiert werden. Das Eigentum am IT-System geht dann an die Anwenderorganisation über. Die Details zum Abbau und Abtransport werden die Parteien abstimmen. Die Kosten für Abbau und Abtransport trägt die Anwenderorganisation.